

Förderverein am Gymnasium Schloß Neuhaus e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein am Gymnasium Schloß Neuhaus e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Standort des Gymnasiums Schloß Neuhaus in Paderborn, Stadtteil Schloß Neuhaus.
- (3) Er besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden.
- (4) Der Zweck des Vereins ist, Mittel bereit zu stellen zur Ergänzung von schulischen Einrichtungen, Förderung des Schulbetriebes durch Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Schulmannschaften, soweit der Schulträger nicht verpflichtet ist, Gelder für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Durchführung von den Schulbetrieb ergänzenden Veranstaltungen (z. B. Übermittagsbetreuung) sowie die Förderung von nationalen und internationalen Begegnungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erstrebt daher keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Förderverein gem. § 1, Abs. 4 zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ebenfalls erworben werden von jeder ehemaligen Schülerin oder jedem ehemaligen Schüler des Gymnasiums Schloß Neuhaus.
- (3) Über die schriftlich zu erfolgende Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Mitteilung hat nur im Falle der Ablehnung des Antrages zu erfolgen.
- (4) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Wird er nicht spätestens bis 8 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt, verlängert sich die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Schuljahres.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern fest.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt.
- (3) Der Schulleiter des Gymnasiums Schloß Neuhaus gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Schuljahren und endet jeweils mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des jeweils 3. Schuljahres stattfindet.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorsitzenden ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen werden, welches die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit nach Rücksprache mit dem Schulleiter. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gegeben.
(Der alte Absatz 9 entfällt.)
- (9) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Kompetenzen über die Verwendung von Vereinsmitteln geben. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Finanzordnung.
- (10) Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Schuljahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass in Form eines Rundschreibens den Mitgliedern Rechnung erstattet wird.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen; das jeweilige Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten geeignete Vertreter berufen. Sie führen ebenso wie der Vorstand die Geschäfte ehrenamtlich.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand und die Kassenprüfer sind verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge gegenüber dem Lehrerkollegium Stillschweigen zu

bewahren.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (3) Über die Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gem. §§ 33 und 41 BGB.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden. Die Höhe des Mitgliederbeitrags ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt, jedoch beträgt er jährlich mindestens 12 Euro. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitgliedes den Mindestbeitrag ermäßigen.
- (2) Die unter § 2 Abs. 2 genannte Personengruppe ist für die ersten vier Kalenderjahre von der Zahlung des Pflichtbeitrages gem. § 6 Abs. 1 entbunden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Vereinszweck verwendet werden.
- (5) Die Kassengeschäfte des Vereins sind jährlich einmal von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 7

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens ¾ der versammelten

Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadt Paderborn zwecks Verwendung des Vermögens im Sinne des § 1. Das Vereinsvermögen darf erst nach zuvor eingeholter Zustimmung des Finanzamts verwendet werden.
- (3) Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter der Schule an. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 3. November 1975 errichtet und am 19. September 2000, am 24.03.2015 und am 22.06.2016 geändert worden.

Paderborn, 30.05.2016